



Richtlinien zur musikalischen Ausbildung (Ausbildungsordnung)

Präambel

Die Richtlinien zur musikalischen Ausbildung beim Musikverein Stuttgart-Weilimdorf e.V. (Ausbildungsordnung) gelten ab 1. Juli 2018 und ersetzen die bisherigen Richtlinien in ihrer Fassung vom 15. April 2012, zuletzt geändert am 15. Januar 2014.

Nachfolgend wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Unterscheidung zwischen weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Musikverein Stuttgart-Weilimdorf e.V. wird nachfolgend als „Musikverein“ bezeichnet. Ferner steht die Bezeichnung „Eltern“ auch für die Bezeichnung „gesetzliche/r Vertreter“.

1. Ziel der Ausbildung im Musikverein - Integration steht im Mittelpunkt

Das Ziel der Ausbildung im Musikverein ist es, interessierte Kinder und Jugendliche beim Erlernen ihres Wunschinstrumentes zu unterstützen und sie so zu fördern, dass sie Spaß am Unterricht und am Instrument gewinnen und später in einem Orchester des Musikvereins mitmusizieren können.

Die **Blockflöte** ist ein hervorragend geeignetes Instrument, um die ersten Schritte im Bereich des Notenlernens und der musikalischen Gestaltung zu erleichtern. Die Flöte lässt sich leicht anblasen und bequem halten, so dass sich der Spieler nicht so sehr auf sein Instrument, sondern auf die anderen Herausforderungen (Noten lesen, Rhythmus, musikalische Gestaltung) konzentrieren kann. Gleichzeitig werden Atmung und Haltung geschult.

Das beste Alter für den Einstieg in den Blockflötenunterricht ist 6 bis 8 Jahre. Unterrichtet wird in Gruppen (2 bis 3 Kinder je nach Anmeldungen).

Aus der Vielzahl von Musikinstrumenten bieten wir die Ausbildung der in den in Blasorchestern vorwiegend eingesetzten **Holz-, Blechblasinstrumente und Schlaginstrumente** an. Hier hat sich als Einstiegsalter in den Unterricht 9 Jahre und älter bewährt; unterrichtet wird im Einzelunterricht.

Holzblasinstrumente sind z.B. Querflöte, Klarinette und Saxophon, während Trompete, Horn, Posaune, Tenorhorn und Bass zu den Blechblasinstrumenten zählen. Jedes einzelne Instrument besitzt seinen eigenen Charakter. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen durch ihre Tonlage (hoch und tief) und in ihrem Klang (weich und hart). Innerhalb eines Blasorchesters besitzen die Instrumentengruppen unterschiedliche Aufgaben. So werden beispielsweise der Bass und das Schlagzeug vorwiegend für den Rhythmus eingesetzt, während Trompete und Tenorhorn eher für die Melodie zuständig sind. Die Instrumente können für die unterschied-

lichsten Musikrichtungen eingesetzt werden, vom Choral und volkstümlicher Blasmusik angefangen bis zu Pop und Jazz.

Im Laufe der Ausbildung soll die Freude und der Spaß am eigenen Musizieren und vor allem am Zusammenspiel im Schüler-/Jugendorchester oder später im Großen Blasorchester gefördert werden. Das gemeinsame Musizieren dient zur Förderung der sozialen Kompetenzen und zur Förderung des Gemeinschaftssinns.

Die Ausbildung in einem Musikinstrument erfolgt nach Instrumentengruppen getrennt im Einzelunterricht. Der Unterricht wird von erfahrenen Musikern oder Musiklehrern (nachfolgend „Lehrer“ genannt) in einer wöchentlichen Unterrichtsstunde durchgeführt.

Unterrichtet werden beim Musikverein folgende Instrumente:

- Blockflöte

- **Blasinstrumente** (Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete/Flügelhorn, Tenorhorn/Bariton, Waldhorn, Posaune, Tuba)

- Schlagzeug.

Die Vermittlung des Gemeinschaftssinnes, die Anerkennung und Erfolgserlebnisse durch das Spielen in der Gruppe ist dabei ein wichtiger Baustein. Sobald der Unterrichtsstand es zulässt, ist parallel zum Instrumentalunterricht ein wöchentlicher Besuch im Schüler- bzw. Jugendorchester erwünscht. Mit fortschreitendem Ausbildungsstand erfolgt dann der Übertritt in das Große Blasorchester. Ein paralleles Musizieren im Jugendorchester ist bis 25 Jahre erwünscht.

In den Unterricht fließt neben dem Erlernen des Instrumentes auch die musikalische Theorie (Rhythmus, Notenlehre, Gehörbildung) mit ein. Der Musikverein fördert die Teilnahme an Lehrgängen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg.

Neben der musikalischen Ausbildung bieten wir zahlreiche Aktivitäten wie Ausflüge, Grillfeste und weitere Aktivitäten an, bei denen sich die Jugendlichen und auch die Mitglieder des Großen Orchesters untereinander näher kennenlernen.

2. Unterrichtsmodelle / Anmeldung und Kündigung

2.1. Unterrichtsmodelle

a) Schnupperkurse Blockflöte

Hier binden sich beide Vertragspartner nur für die Dauer von 6 Monaten aneinander. Der Unterricht wird generell nur in Gruppen erteilt (2er und 3er Gruppen).

Der Musikverein kommt rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer auf den Schüler bzw. die Eltern zu, um zu klären, ob der Blockflötenunterricht weitergeführt werden soll. Ist dies nicht der Fall, endet die vertragliche Verpflichtung mit Ablauf des 6. Unterrichtsmonats automatisch.

Bei beiderseitigem Einvernehmen, den Unterricht zu verlängern bzw. in einem Instrumentalvertrag umzuwandeln, wird der Schnupperkursvertrag im direkten Anschluss in einen Ausbildungsvertrag (siehe Ziffer 2 c oder 2 d) übergeleitet.

b) Schnupperkurse Instrument

Hier binden sich beide Vertragspartner nur für die Dauer von 6 Monaten aneinander. Der Unterricht wird als Einzelunterricht erteilt.

In der Schnupperphase kann einmal das Instrument ohne finanzielle Auswirkungen gewechselt werden, sollte sich herausstellen, dass das richtige Instrument noch nicht gefunden ist. Der Schüler erhält vom Musikverein – soweit verfügbar – ein Leihinstrument (siehe Ziffer 5).

Der Musikverein kommt rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer auf den Schüler bzw. die Eltern zu, um zu klären, ob der Instrumentalunterricht weitergeführt werden soll. Ist dies nicht der Fall, endet die vertragliche Verpflichtung mit Ablauf des 6. Unterrichtsmonats automatisch. Bei beiderseitigem Einvernehmen, den Unterricht zu verlängern, wird der Schnupperkursvertrag im direkten Anschluss in einen Ausbildungsvertrag (siehe Ziffer 2 d) übergeleitet.

c) Blockflötenunterricht

Ausbildung von Einsteiger- bis Fortgeschrittenenphase, Dauer in der Regel 1 bis 2 Jahre.

Der Unterricht wird in der Regel nur in Gruppen erteilt (2er und 3er Gruppe). Auf Wunsch kann auch Einzelunterricht zu einer höheren Unterrichtsvergütung erteilt werden.

Der Unterricht kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Jugendleitung des Musikvereins zu erfolgen (siehe Ziffern 2.2, 6 und 8).

d) Instrumentalunterricht

Ausbildung von Einsteiger- bis Fortgeschrittenenphase, Dauer in der Regel 3 bis 5 Jahre.

Der Unterricht wird als Einzelunterricht erteilt.

Der Unterricht kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Jugendleitung des Musikvereins zu erfolgen (siehe Ziffern 2.2, 6 und 8).

2.2 Anmeldung und Kündigung

Der Unterrichtsvertrag kommt durch Annahme (Unterzeichnung) der Anmeldung durch den Musikverein zustande.

Der Musikverein behält sich vor, die Fortführung der Ausbildung kritisch zu überdenken, wenn der Schüler durch wiederholtes unentschuldigtes Fehlen im Unterricht oder bei den Proben sein Desinteresse am Musikverein signalisiert oder nach angemessener Unterrichtsdauer noch nicht in einem Ensemble mitwirken kann.

Das Leihinstrument aus dem Schnupperkurs kann auch nach Beendigung des Schnupperkurses weiter genutzt werden, sollte es nicht für weitere Einsteiger benötigt werden. Ansonsten wird wegen der Versorgung mit Instrumenten auf Ziffer 5 hingewiesen.

Der Blockflöten- und Instrumentalunterricht kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Jugendleitung des Musikvereins zu erfolgen (siehe Ziffern 2, und 6 - 8). Bei Schnupperkursen ist keine Kündigung erforderlich – Dauer 6 Monate.

3. Unterrichtszeiten / Unterrichtsort

Die Unterrichtszeit beträgt in der Regel 30 Minuten wöchentlich. Der Unterrichtstag und die Unterrichtszeit werden vom Schüler und den Eltern in Absprache mit dem Musikverein und dem Lehrer vereinbart. Unterrichtet wird generell in den Übungsräumen des Musikvereins im Untergeschoss der Vereinsgaststätte „Trompetle“ erteilt – ein separater Zugang ist möglich. Andere Unterrichtsräume werden nur in Absprache mit den Eltern genutzt.

Um Fortschritte zu ermöglichen, ist ein pünktlicher und regelmäßiger Unterrichtsbesuch unerlässlich. Falls der Schüler den Unterricht nicht besuchen kann, ist dem Lehrer spätestens 1 Tag zuvor Bescheid zu geben – dies gilt umgekehrt auch für den Lehrer.

Muss aufgrund anderer Verpflichtungen der Unterrichtstag und somit ggf. der Lehrer gewechselt werden, versucht der Musikverein schnellst möglich einen Ersatzlehrer zu beschaffen; dies entbindet die Eltern nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Fällt der Unterricht länger als einen Monat aus Gründen, die der Musikverein zu vertreten hat, aus, wird die Unterrichtsvergütung zurückerstattet bzw. in Abstimmung mit den Eltern der Unterrichtsausfall nachgeholt.

Die Ferien und Feiertage sind unterrichtsfrei.

4. Aufgaben des Schülers / des Musikvereins / der Eltern

a) Aufgaben des Schülers

- regelmäßiger Besuch des Unterrichts
- bei Verhinderung rechtzeitiges Entschuldigen beim Lehrer/ bei der Jugendleitung / Musikervorstand (spätestens 1 Tag davor)
- regelmäßiges Üben
- verantwortungsvoller Umgang mit dem Instrument und Lehrmaterial
- regelmäßige Teilnahme an Vereinsaktivitäten

b) Aufgaben des Musikvereins

- Musikalität wecken und fördern
- Anbieten eines kontinuierlichen Unterrichts
- Integration der Schüler in den verschiedenen Phasen der Zugehörigkeit (Unterricht, Schüler-, Jugendorchester, Großes Blasorchester)
- Ansprechpartner in allen musikalischen Belangen

c) Aufgaben der Eltern

- Unterstützung der Schüler während der Ausbildung und später in den Orchestern
- Schaffung des nötigen Freiraums, der für eine erfolgreiche Ausbildung notwendig ist
- Unterstützung der Vereinsaktivitäten
- Eine Aufsichtspflicht des Musikvereins besteht nur während des Unterrichts, während der Probe bzw. den Auftritten sowie bei Freizeitaktivitäten. Die Eltern sollten daher ihre Kinder vor bzw. nach Ende der Veranstaltungen pünktlich bringen oder abholen.

5. Leihinstrumente / Mietkauf

Während dem Schnupperkurs wird den Schülern vom Musikverein – je nach Verfügbarkeit – ein Instrument gegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 15,00 Euro zur Verfügung gestellt. Das Leihinstrument bleibt Eigentum des Musikvereins und wird nur für die Tätigkeit im Verein verliehen.

Die Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Bei mutwilligen oder eigenverantwortlichen Beschädigungen haften die Schüler / Eltern für den Schaden in voller Höhe. Dies gilt auch bei unerlaubter Verwendung des Instrumentes außerhalb des Unterrichts oder der Proben/Auftritte beim Musikverein (z.B. bei schulischen Veranstaltungen, in anderen Ensembles usw.).

Nach Beendigung der Ausbildung ist das Instrument in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Sollte das Instrument über eine normale Abnutzung hinaus beschädigt sein, übernehmen die Eltern zur Herstellung des Zustandes bei Erstausleihe die Reparaturkosten in voller Höhe. Zubehör wie Putztücher und Blätter bei Holzblasinstrumenten sind aus hygienischen Gründen auf eigene Kosten anzuschaffen.

Ansonsten empfiehlt der Musikverein günstige Mietkaufangebote und ist beratend beim Kauf eines Instrumentes behilflich.

6. Unterrichtsvergütung

a) Erhebung

Die Unterrichtsvergütung fällt monatlich an. Jährlich sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten.

Die Beiträge werden per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ab 5. eines Monats eingezogen. Es erfolgt keine gesonderte Benachrichtigung. Diese Einzugsermächtigung gilt auch für die im Rahmen der Ausbildung anfallenden Kosten (Teilnahmegebühren an Lehrgängen etc.); hierüber werden der Schüler / die Eltern rechtzeitig informiert. Beginnt der Unterricht nicht in der ersten Woche eines Monats, wird der Restbetrag mit dem Einzug des kommenden Monats eingezogen. Bei Kündigung ist der volle Betrag bis zum Vertragsende zu bezahlen.

Der Musikverein behält sich vor, die Unterrichtsvergütung, falls erforderlich, anzupassen. Die Eltern werden davon vorher schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die erteilte Einzugsermächtigung wird vom Musikverein entsprechend angepasst.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, für die Abbuchung eine ausreichende Deckung auf dem

Konto zur Verfügung zu halten. Entstehen dem Musikverein Kosten für nicht gedeckte Konten, Rückbelastungen und interner Aufwand, werden diese dem Schüler / den Eltern belastet.

Bei Nichtbeachtung der zweiten Mahnung endet der Ausbildungsvertrag. Der Musikverein behält sich vor, rechtliche Schritte hinsichtlich säumiger Unterrichtsvergütungen einzuleiten.

b) Vergütungssätze

Die Vergütungssätze betragen monatlich derzeit je Schüler bei 30 Minuten Unterricht

Schnupperkurs Blockflöte	in der 2er Gruppe	32,00 Euro
	in der 3er Gruppe	22,00 Euro
Schnupperkurs Instrument	Einzelunterricht	59,00 Euro
	ggf. zzgl. Lehinstrument	15,00 Euro
Blockflötenunterricht	Einzelunterricht	65,00 Euro
	in der 2er Gruppe	38,00 Euro
	in der 3er Gruppe	26,00 Euro
Instrumentalunterricht	Einzelunterricht	65,00 Euro

Sollte der Schüler einen über 30 Minuten hinausgehenden Unterricht in Anspruch nehmen wollen, erhöht sich die Unterrichtsvergütung entsprechend. Bei Gruppenunterricht ist dies nur möglich, wenn alle Schüler der Gruppe die Änderung in Anspruch nehmen oder eine andere Gruppenzusammensetzung möglich ist.

Stellt der Lehrer fest, dass zum Beispiel aufgrund eines sehr unterschiedlichen Lernfortschrittes eine Gruppenänderung erforderlich ist, behält sich der Musikverein in Absprache mit den Eltern eine entsprechende Umstrukturierung vor.

c) Ermäßigung

Auf die bereits günstigen Schnupperkurspreise bzw. Blockflötenpreise kann keine Ermäßigung für Geschwisterkinder gewährt werden.

Ab dem 2. Kind in Instrumentalausbildung ermäßigen sich die Beiträge für beide Kinder bei 30 Minuten wöchentlicher Unterrichtszeit auf je 49,00 Euro monatlich – evtl. zzgl. Beträge für überlassene Lehinstrumente.

Sollten Eltern finanziell in Not geraten, kann abweichend von den vorgenannten Vergütungen für einen angemessenen Zeitraum eine Sondervereinbarung getroffen werden, um talentierten Schülern den Unterricht (weiter) zu ermöglichen. Hierfür vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin mit der Vereinsführung.

d) sonstige Kosten

Kosten, die für Lehr- und Lernmittel entstehen, sind vom Schüler zu bezahlen (individuelle Eintragungen in Notenmaterial sind unumgänglich und daher nicht auf weitere Schüler übertragbar).

An den Kosten für Probenwochenenden, Ausflüge, Lehrgangsteilnahmen etc. beteiligt sich der Musikverein angemessen oder übernimmt diese in vollem Umfang. Hier erfolgt rechtzeitig eine Absprache mit den Eltern.

Vergütungen für die Teilnahme der Schüler im Schülerorchester sowie nach Erreichen entsprechender Fähigkeiten, im Jugendorchester oder Großen Blasorchester entstehen nicht. Die Kosten für Dirigenten bzw. Orchester-Notenmaterial sind über die Unterrichtsvergütungen abgegolten.

7. Mitgliedschaft im Musikverein / persönliche Daten / Einwilligung

Die Schüler in Ausbildung beim Musikverein sind automatisch mit Beginn ihrer Ausbildung Mitglieder des Vereins; dies hat auch versicherungstechnische Gründe – Nutzung der Vereinsräume, Unfall etc. Die aktiven Mitglieder des Musikvereins sind lt. Satzung beitragsfrei gestellt.

Für eine ordnungsgemäße Datenpflege der Mitglieder ist es erforderlich, persönliche Daten zu erfassen; dies sind Name, Adresse, Geburtsdatum, Eintritt in den Musikverein sowie Telefonnummer, Mailadresse. Der Musikverein verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten – eine Datenschutzordnung als Anhang zur Satzung des Vereins wird in Kürze diese Hinweise ersetzen.

Ferner werden bei Veranstaltungen oder gemeinsamen Aktivitäten Fotos vom Musikverein bzw. der örtlichen Presse gemacht. Mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages bzw. der Mitgliedschaft im Verein ist das Einverständnis verbunden, dass Bilder in der Presse, auf der Homepage des Vereins veröffentlicht bzw. der Name der Schüler genannt werden dürfen – eine Datenschutzordnung als Anhang zur Satzung des Vereins wird in Kürze diese Hinweise ersetzen.

Bei Vertragsabschluss eines Blockflötenunterrichts (Ziffer 2 c) oder Instrumentalunterrichts (Ziffer 2 d) wird mindestens ein Elternteil Mitglied beim Musikverein.

Der Jahresbeitrag beträgt z. Zt. 37 Euro. Ferner können weitere Familienmitglieder (Ehepartner oder minderjährige Kinder) in einer Familienmitgliedschaft aufgenommen werden (Jahresbeitrag 50 € für alle Familienmitglieder).

Der Musikverein und insbesondere die Jugendarbeit sind auf Spenden und den Erlös angewiesen, der durch die Veranstaltung von Konzerten, Festen etc. erwirtschaftet wird. Aus dem Erlös werden Noten beschafft, Instrumente gekauft, Reparaturen, Projekte und Ausflüge bezahlt. Daher ist es bei uns erwünscht, dass sich auch die Eltern am Vereinsleben aktiv beteiligen (mindestens einmal im Jahr an einem Fest oder Konzert z. B. durch eine Kuchenspende

oder Hilfe beim Auf-/ Abbau oder bei der Bewirtung). Sie lernen dadurch unseren Verein, seine Mitglieder besser kennen und tragen so zum Wachstum der Vereinsgemeinschaft bei. Um die Verbundenheit mit dem Verein zu zeigen, wird von den Schülern die Bereitschaft erwartet, bei den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken. Der Verein achtet hier selbstverständlich auf den altersgemäßen Einsatz z. B. an den Verkaufsständen.

Natürlich sind alle Aktiven und Familienangehörigen auch bei Konzerten und Festen gerne als Besucher bzw. Zuhörer herzlich willkommen.

8. Ansprechpartner / Informationen

a) Ausbildungsfragen

Jugendleitung Katja Dilger

Telefon: 0711/94552909

Mail: katja.dilger@mv-weilimdorf.de

b) Fragen zum Lastschriftverkehr / Meldung Kontoänderung

Buchhaltung Siegbert Schürrie

Mail: siegbert.schuerrle@mv-weilimdorf.de

c) Informationen

Weitere Informationen über den Verein oder weitere Ansprechpartner finden Sie im Internet unter www.mv-weilimdorf.de

Mit der Abgabe der Anmeldung beim Musikverein Stuttgart-Weilimdorf e.V. gelten die Ziffern 1 – 7 der Ausbildungsordnung als anerkannt und werden zum vertraglichen Bestandteil.

Die Ausbildungsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 26. Juni 2018 einstimmig beschlossen.

Stuttgart-Weilimdorf, den 1. Juli 2018

gez. Dr. Mark Bachofer
Vorsitzender